Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 135/88 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236: Handorf - Südlich der Kötterstraße -

Der seit dem 18.04.1980 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 236: Handorf - Südlich der Kötterstraße - wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Kötterstraße, Am Diekamp, Am Eschkamp und Am Schlagkamp aufgestellt.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten - dargestellt. Durch die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich A - im Parallelverfahren wird u. a. auf die Fläche für den Gemeinbedarf verzichtet. Die Änderung des Bebauungsplanes wird insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Bereich südlich der Grundstücke Am Diekamp 15 und 17 setzt der Bebauungsplan Nr. 236 eine Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten - fest. Diese Ausweisung steht den berechtigten Wünschen des Grundstückseigentümers sowie der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

Der bislang geplante Kindergarten ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung, der Kindergartenbedarfsplanung sowie einer möglichen Erweiterung des Kindergartens der St. Petronilla-Kirchengemeinde an der Ludwig-Wolker-Straße entbehrlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 wird der bislang für einen Kindergarten vorgesehene Bereich durch die Ausweisung als reines Wohngebiet einer Wohnbebauung zugeführt. Innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung von vier I-geschossigen Einfamilienhäusern vorgesehen. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung wird eingehalten.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Einfamilienhausbebauung ist tlw. über private Erschließungswege vorgesehen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine nachteilige Änderung der ökologischen Situation im v. g. Bereich nicht zu erwarten.

...

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 - in violetter Farbe - ersichtlich.

Es kann festgestellt werden, daß sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 bei ihrer Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 08.06.1988 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236: Handorf - Südlich der Kötterstraße -.

Münster, den 24.06.1988



Twenhöven
Oberbürgermeister